

Satzung der Gemeinde Papendorf über den Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnanlage Dorfstraße 4"

Artenschutzfachbeitrag

Gutachterbüro:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
☎/📠 0395 4225110
✉ kunhart@gmx.net

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz

Avifauna



Dipl.-Biol. Dietmar Schulz
Hüttenwerkstr. 1
17358 Torgelow
☎ 03976 2779590
✉ DEWSchulz@aol.com
Herpetofauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 28.08.2019

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Lebensraumausstattung.....	5
4. Datengrundlage.....	7
5. Vorhabenbeschreibung	8
6. Relevanzprüfung	9
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	14
8. Zusammenfassung.....	21
10. Quellen.....	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019).....	4
Abbildung 2: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019).....	5
Abbildung 3: Gewässer der Umgebung (Quelle © LAIV – MV).....	6
Abbildung 4: Festgestellte Biotoptypen (Quelle: Bestandskarte).....	6
Abbildung 5: Konflikt und Maßnahmen (Quelle: Konfliktkarte)	8
Abbildung 6: Konflikt und Maßnahmen (Quelle: Konfliktkarte)	9
Abbildung 7: Rastplatzfunktionen - 390 m südöstlich (Quelle: © LINFOS/M-V 2019)....	10
Abbildung 8: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU).....	23

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	11
Tabelle 2: Festgestellte Baumbrüter des Plangebietes	17
Tabelle 3: Potenzielle Baumbrüter des Plangebietes	17
Tabelle 4: Festgestellte Baum- / Gebüschbrüter des Plangebietes	18
Tabelle 5: Potenzielle Baum- / Gebüschbrüter des Plangebietes	18
Tabelle 6: Festgestellte Gebüschbrüter des Plangebietes	18
Tabelle 7: Potenzielle Gebüschbrüter des Plangebietes	19
Tabelle 8: Festgestellte Höhlenbrüter des Plangebietes	19
Tabelle 9: Potenzielle Höhlenbrüter des Plangebietes	19
Tabelle 10: Festgestellte Höhlen- / Nischenbrüter des Plangebietes	20
Tabelle 11: Festgestellte Nischenbrüter des Plangebietes	20

ANHÄNGE

Fotodokumentation	26
-------------------------	----

ANLAGEN

Bestands- und Konfliktplan, Bestandsplan-Gehölze

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Das Plangebiet beansprucht zwei ungenutzte Wohngrundstücke. Hier befindet sich ein unbewohntes Gebäude mit verwildertem Garten. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Papendorf, südwestlich der Kirche, im Bereich der Dorfstraße 4 und 6, inmitten Bebauung auf einer insgesamt ca. 0,34 ha großen Fläche der Flurstücke 61 und 62, der Flur 4 der Gemarkung Papendorf. Es ist geplant, mittels Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Baurecht zu schaffen.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten

des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann, durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, wenn das Verbot des Nachstellens, Fangens und Entnahme nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt und wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

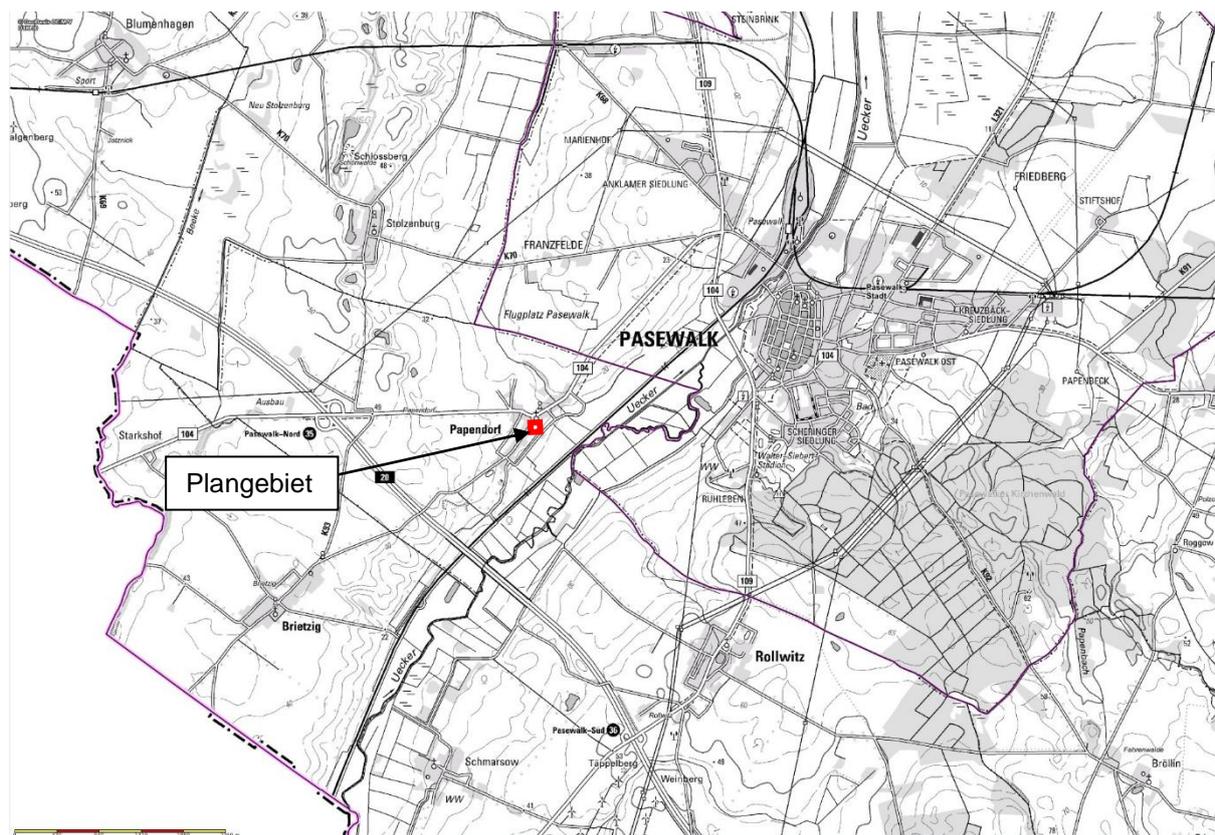


Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019)

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. Lebensraumausstattung

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum von Papendorf, inmitten vorhandener Bebauung, unmittelbar südlich der Dorfstraße.

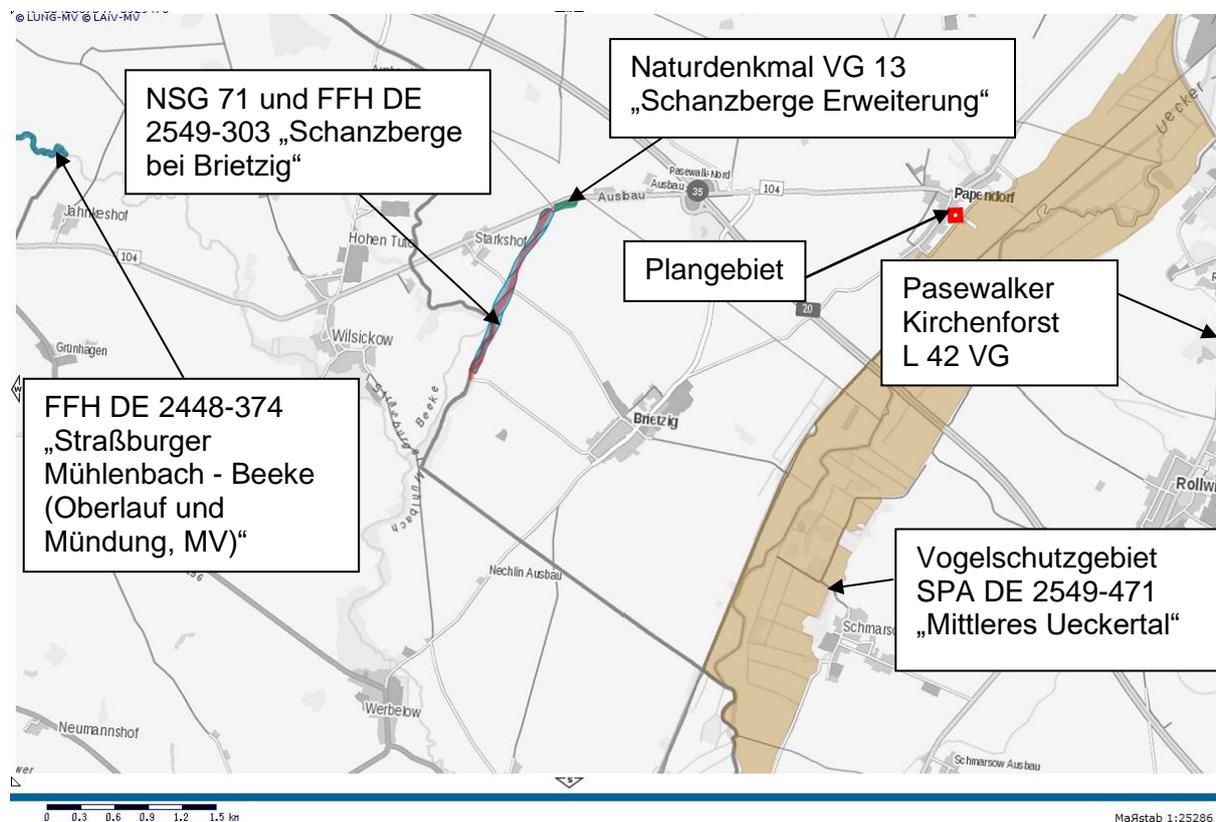


Abbildung 2: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019)

Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der umgebenden Nutzungen. Die Umsetzung der Planung wird nur geringe Erhöhungen der Immissionen nach sich ziehen, weil die zukünftigen Funktionen des Plangebietes der Umgebungsbebauung anzupassen sind.

An den südöstlichen Erschließungsweg, der etwa 40 m entfernt parallel zum Vorhaben verläuft, grenzen ausgedehnte Intensivgrünländer an, die bis zur ca. 390 m entfernten verlaufenden Bahnlinie reichen (Bild 12). Die Fläche beinhaltet keine geschützten Biotope und keine geschützten Elemente.

Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der Wohnnutzung (Bild 01) gestört. Es liegt eine heterogene Bodenzusammensetzung vor. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten, staunassen Lehmen und Tieflehmen an der Dorfstraße, anschließend aus sickerwasserbestimmten Tieflehmen und in der südöstlichen Hälfte aus Seekreiden, Wiesenkalken sowie Wechsellagerungen mit organogenen Substraten.

Auf dem Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt in Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes MV_WSG_2549_02 „Papendorf“.

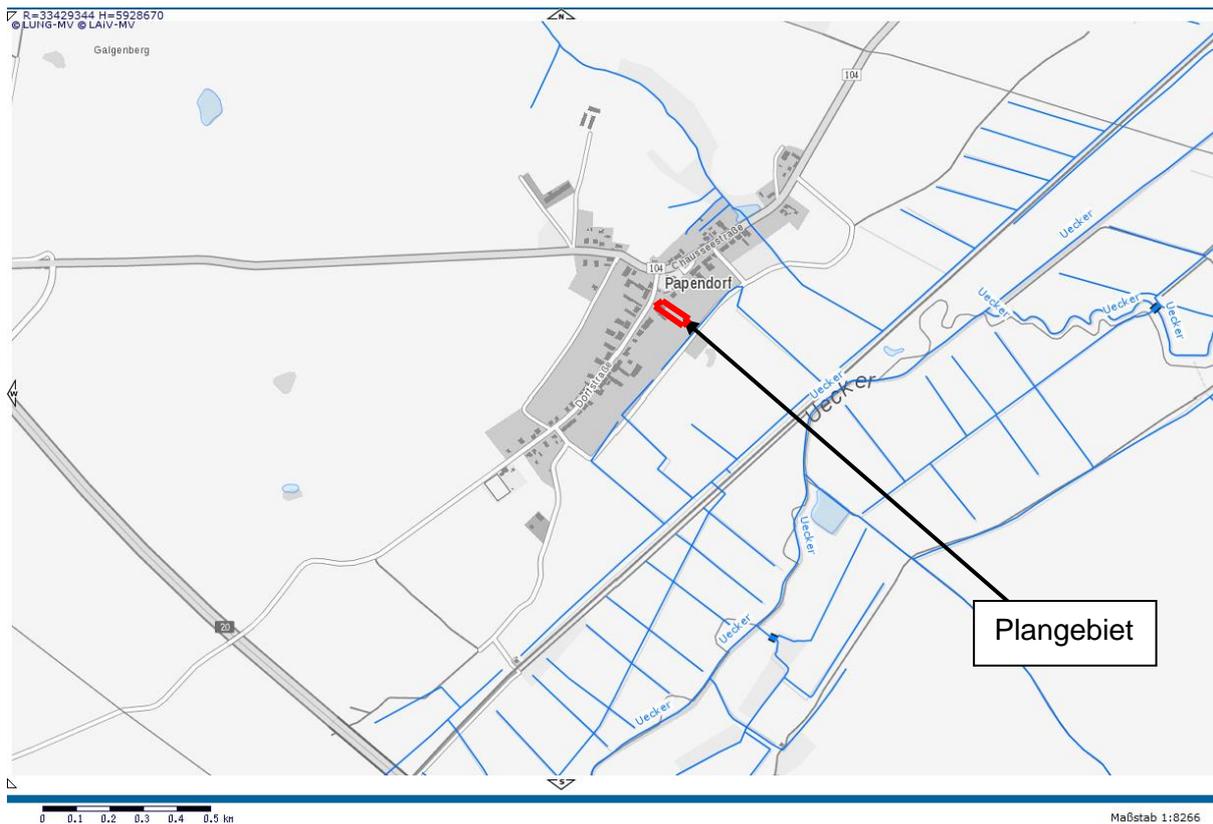


Abbildung 3: Gewässer der Umgebung (Quelle © LAIV – MV)

Die Bauflächen sind nicht extrem überflutungsgefährdet. Das Grundwasser steht flurnah an und ist vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt.

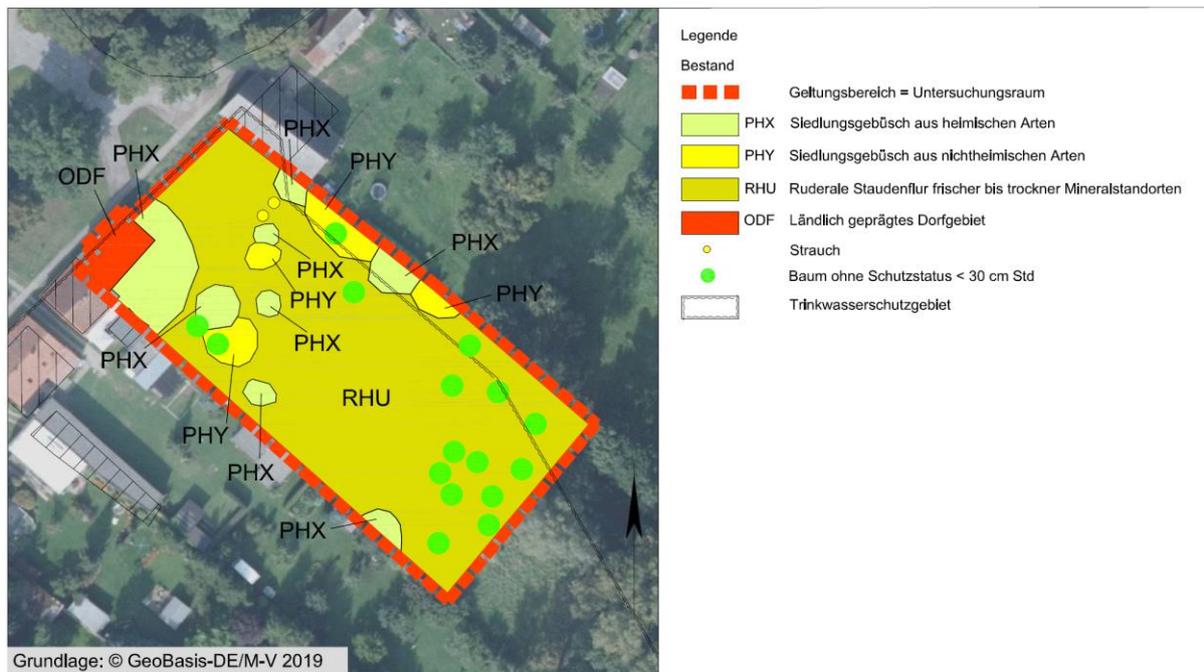


Abbildung 4: Festgestellte Biotoptypen (Quelle: Bestandskarte)

Als Vegetation herrschen im Wesentlichen von Nordwesten bis Südosten in drei Abschnitten zunächst Brombeeren, Hundsrose Japanischer Staudenknöterich, Mirabelle, Flieder auf Landreitgras und Ruderalstauden (Bilder 01 bis 02) dann Fichten, Hauspflaumen, Mirabelle, Brombeere, Essigbaum auf Landreitgras mit Ackerkratzdistel (Bilder 03 bis 06) und zum Abschluss Birnen, Apfel, Pflaumen, Birken, Pappeln, Eschen, Mirabellen auf Landreitgras und wenig Schilf vor (Bilder 07 bis 11).

4. Datengrundlage

Für die Relevanzprüfung wurde die Lebensraumfunktion des Plangebietes im Rahmen zweier Begehungen am 09.10.18 und 17.04.19 und auf Grundlage vorhandener Daten zu Boden-, Wasser- und Grundwasserverhältnissen sowie Verbreitungskarten abgeschätzt. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

Potenzialanalyse bezüglich Lebensstätten von Vogelarten

Eine Potenzialanalyse erfolgte am 17.04.19 durch Ornithologen Walter Schulz. Es wurden Begutachtungen der Gehölze zur Erfassung des Brutgeschehens und dahingehender Hinweise vorgenommen. Weiterhin wurde der Untersuchungsraum nach Sicht und mit Hilfe eines Feldstechers beobachtet, um die sich im Untersuchungsraum aufhaltenden Vögel zu registrieren und um den Grund ihres Aufenthaltes auf dem Gelände zu ermitteln.

Potenzialanalyse bezüglich Lebensstätten von Fledermäusen

Es wurden die Bäume und das Gebäude insbesondere im Schornstein- und Dachbereich entlang von Spalten, Nischen, Hohlräumen auf Hinweise auf Fledermausvorkommen wie Kotspuren, Fraßreste, Individuen mit Hilfe von Licht- und Kamertechnik und Fernglas am 17.04.19 untersucht:

Untersuchung des Geländes auf Vorkommen von Reptilien und Amphibien

Im Rahmen von je 3 Begehungen am 06.04.19, 20.05.19 und 27.08.2019 bzw. 03.04.19, 17.05.19 und 24.06.19 wurde das Untersuchungsgebiet durch Dipl.-Biol. Dietmar Schulz auf Vorkommen von Reptilien und Amphibien untersucht. An den benannten Terminen wurde die Fläche schlaufenförmig abgegangen, um mittels einer gezielten visuellen Analyse an potenziellen Strukturen und Leitlinien Nachweise von Reptilien bzw. Amphibien zu erbringen. Für den Nachweis von Reptilien wurde vor allem der Landreitgrasbestand im westlichen Teil der Vorhabenfläche abgesucht. Für den Nachweis von Amphibien wurde insbesondere die zeitweise etwas wasserführende Senke im Zentrum der Vorhabenfläche in Augenschein genommen. Außerdem wurde versucht, Rufnachweise von Amphibien in dem untersuchten Bereich festzustellen.

5. Vorhabenbeschreibung

Die Planung sieht die Errichtung von Wohnbebauung auf einem brachliegenden Grundstück vor. Es wird ein Allgemeines Wohngebiet mit ein- bis zweigeschossiger Bebauung und einer GRZ von 0,6 bis 0,3 festgesetzt. Die Überschreitung der zulässigen Versiegelung um 50% wurde nicht ausgeschlossen, so dass Versiegelungen von bis zu 80% bzw. 45% möglich sind. An der südöstlichen Plangebietsgrenze soll eine etwa 20 m breite Grünfläche als Erhaltungsfestsetzung entstehen. Der daran anschließende Gehölzbestand, außerhalb des Plangebietes, bleibt ebenfalls erhalten.

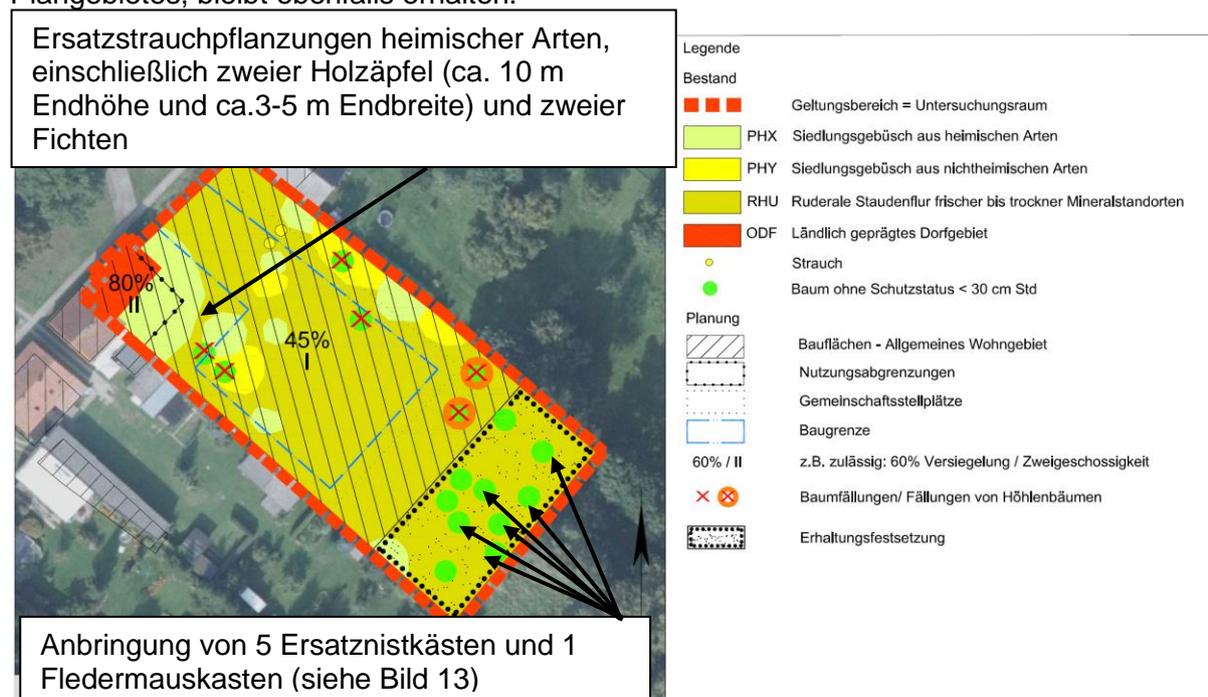


Abbildung 5: Konflikt und Maßnahmen (Quelle: Konfliktkarte)

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelungen,
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- 3 Beseitigung potenzieller Nahrungshabitate.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Wohnen verursachte Immissionen.

6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

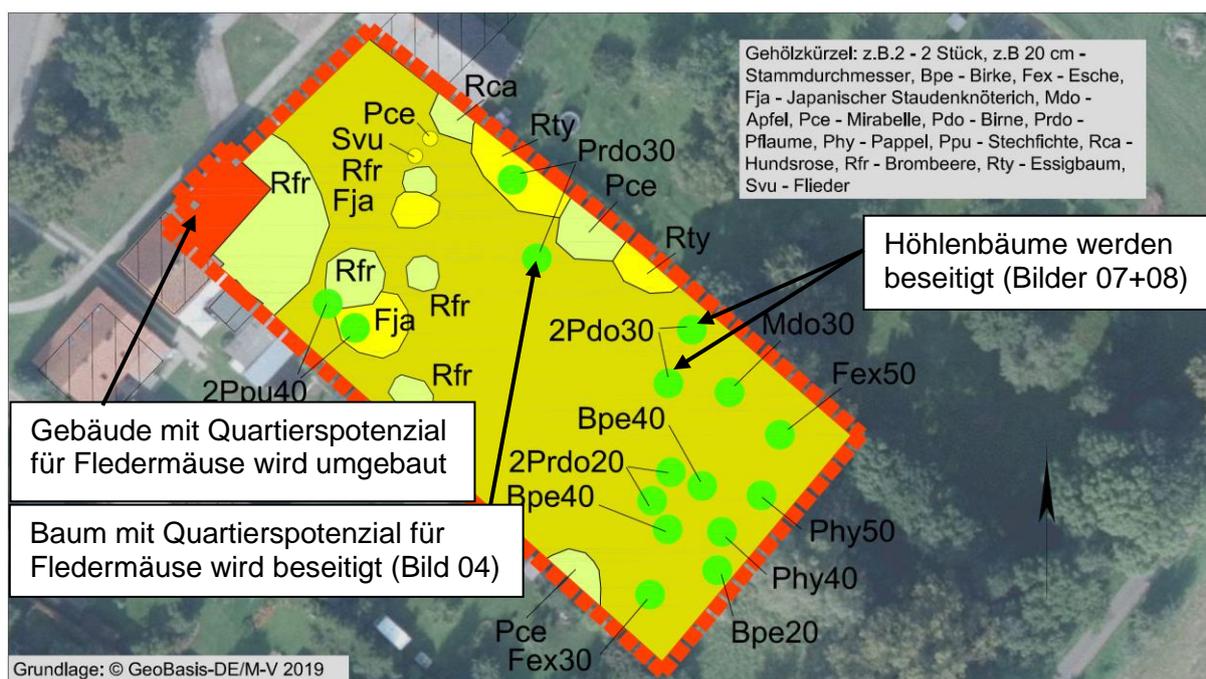


Abbildung 6: Konflikt und Maßnahmen (Quelle: Konfliktkarte)

Die Gehölze des Plangebietes sind potenzielle Bruthabitate. Einige Bäume weisen Höhlen und Quartierspotenzial für Fledermäuse auf. Hinweise auf eine Eignung für den Eremiten konnte nicht festgestellt werden. Die Fläche ist potenzielles Nahrungshabitat für verschiedene Arten. Im Gebäude befinden sich potenzielle Sommerquartiere für Fledermausarten.

Das Grünland ist als Lebensraum für Amphibien und Reptilien aufgrund des nicht grabbaren Substrates, der fehlenden Strukturen und Offenstellen und der dichten Grasnarbe weniger geeignet. Im Zuge der Artenaufnahmen konnten keine Individuen der Artengruppen festgestellt werden.

Als Lebensraum für die Arten Fischotter und Biber sowie für die Artengruppen Falter, Käfer, Libellen, Weichtiere, Fische, ist das Plangebiet aufgrund fehlender Wirts- und Futterpflanzen, Habitats, Vernetzung bzw. Beunruhigung durch die unmittelbar angrenzende Bebauung ungeeignet.

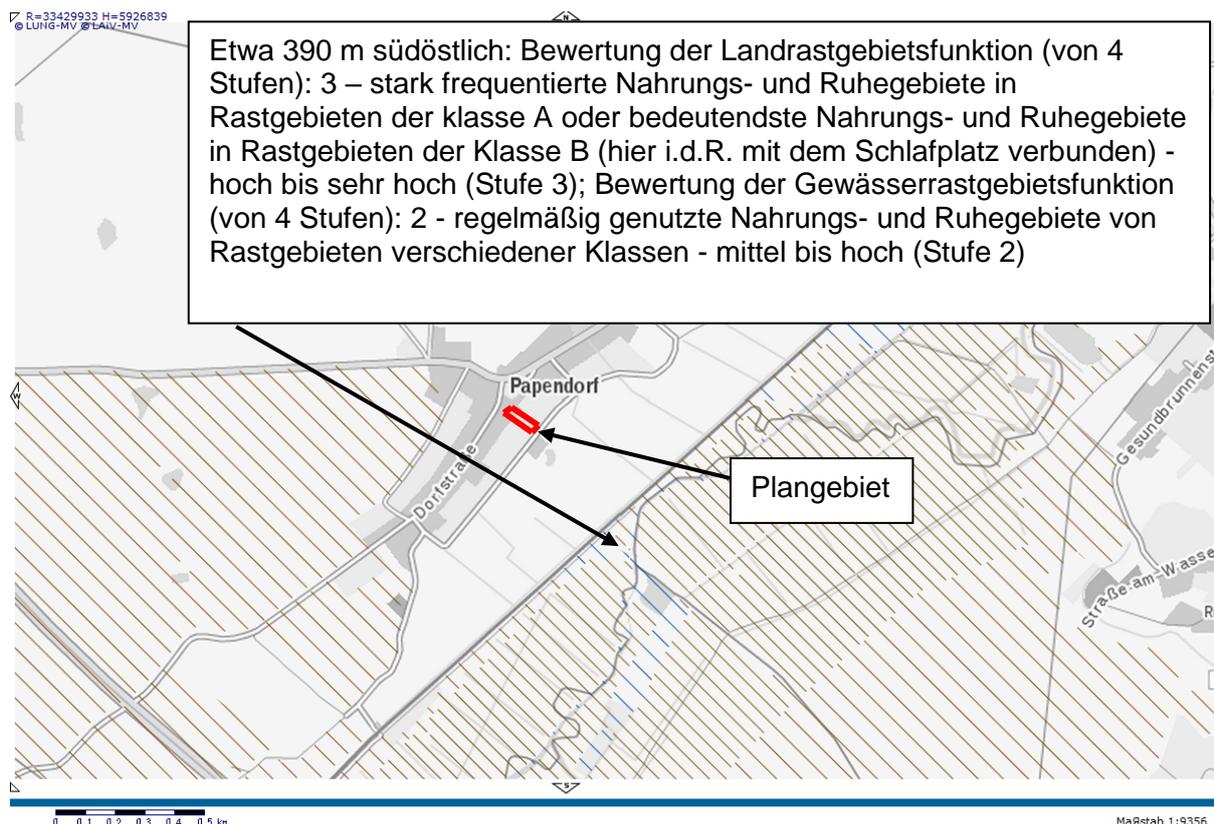


Abbildung 7: Rastplatzfunktionen - 390 m südöstlich (Quelle: © LINFOS/M-V 2019)

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2549-2 wurden zwischen 2011 und 2013 ein Brut- und Revierpaar des Rotmilans, zwischen 2008 und 2016 vier besetzte Brutplätze vom Kranich, sowie ab 2014 zwei besetzte Weißstorchhorste verzeichnet. Für das MTB liegen Hinweise auf Fischotteraktivitäten und im Bereich der Uecker auf Biberaktivitäten vor.

Die Gegebenheiten im Plangebiet werden den Ansprüchen vom Kranich an ein Bruthabitat nicht gerecht. Ein Rotmilanhorst wurde im Plangebiet und im Umfeld des Vorhabens nicht gefunden. Ein Weißstorchhorst befindet sich nicht auf der Fläche aber im 2 km Radius, auf dem Storchenhof Papendorf. Auf telefonische Nachfrage (Herr Krüger am 10.10.18) hält der Storchenhof Papendorf die Vorhabenfläche nicht für geeignet dem Weißstorch als Nahrungsfläche zu dienen. Der hochstehende Aufwuchs inmitten von Bebauung bietet auch

Rotmilan und Kranich kein geeignetes Nahrungshabitat. Durch das Vorhaben gehen daher keine essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen verloren. Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet. Er liegt in Zone A (von 2 Klassen) des Vogelzuges über dem Land M-V mit hoher bis sehr hoher relativer Dichte des Vogelzugs.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		ja
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		ja
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		ja
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	nein	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	nein	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	nein	
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrope Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	Gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna, ● Fledermäuse

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

→ Voraussetzung für die Durchführbarkeit des Vorhabens ist, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und dass das Vorhaben die Brut, Aufzucht und Mauser der Vögel nicht stört.

Bei der Begehung wurden im Plangebiet die Arten der Tabellen 2,4,6,8,10,11 festgestellt.

Potenzial besteht im Plangebiet für die Arten der Tabellen 3,5,7,9.

Keine der festgestellten und potenziell vorkommenden Arten ist streng geschützt.

Der Baumbrüter Gimpel und der Höhlenbrüter Feldsperling gelten nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns als gefährdet. Die Arten sind fett dargestellt und werden gesondert besprochen.

Alle übrigen Arten werden im Komplex behandelt.

Die Fortpflanzungsstätten sind nicht geschützt, bis auf die der Höhlen- und Höhlen-/Nischenbrüter aus den Tabellen 8,9,10.

Dabei sind die Fortpflanzungsstätten der Höhlenbrüter Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise, Star bis zur Aufgabe geschützt.

Die Fortpflanzungsstätten der Höhlenbrüter Haussperling, Kleiber, Buntspecht, und des Höhlen-/Nischenbrüters Gartenrotschwanz sind geschützt, bis zur Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art).

Die häufigsten Nachweise bzw. das höchste Potenzial der Arten aus nachfolgenden Tabellen erfolgten bzw. besteht im Süden des Plangebietes. Hier befinden sich überwiegend heimische Bäume und Gebüsche unterschiedlicher Entwicklungsstadien und Ausstattung in unzugänglichem ruhigem Gelände. Diese Vegetationsausstattung setzt sich weitere 40 m außerhalb des Plangebietes bis zum Beginn des Grünlandes fort. Das Ende der Strukturen wird hier durch einen offenen Graben und durch einen Asphaltweg markiert.

Diese dichten Gehölzbereiche werden von der Planung nicht berührt.

Von der Planung betroffen sind 2 Stechfichten, 2 Pflaumen und 2 dünnstämmige Birnen, wobei letztere Stammhöhlen aufweisen. Weiterhin werden große Flächen Brombeergebüsch, einzelne Mirabellen-, Rosen- und Fliedergebüsche sowie große Flächen von Japanischem Staudenknöterich und Essigbaum beseitigt. Der überwiegende Anteil des heimischen Strauchbestandes außerhalb der Erhaltungsfestsetzung befindet sich mit dem Brombeergebüsch in einem mittleren Abstand von 20 m zur Dorfstraße und somit im Einflussbereich der Siedlung. Beunruhigungen durch Autos, Haustiere, Bewohner wirken auf diese Flächen.

Im Gebäude wurden keine Hinweise auf Besatz durch gebäudebewohnende Arten festgestellt.

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

Der Gimpel besiedelt zur Brutzeit Wälder aller Art, Parks, Friedhöfe und Gärten. Die Brut erfolgt zwischen Anfang April und Anfang August vorwiegend in niedrigen Koniferen. Der Gimpel ist in der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) als gefährdet eingestuft. Die dichten Fichtensüdlich des Gebäudes haben zur Ausweisung dieser potenziellen Brutvogelart geführt. Diese gehen im Zuge der Umsetzung der Planung verloren und werden wenig nördlich ersetzt. Bei Durchführung der Fällungen im Winter und bei Neupflanzung zweier Stechfichten entstehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung.

Feldsperling (*Passer montanus*)

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Feldsperling auch heute noch fast flächendeckend verbreitet; ausgenommen in großen Wäldern. Im Vergleich der drei Rasterkartierungen hat der Brutbestand drastisch abgenommen (78 % in den letzten 6 Jahren). Ob die Abnahme in dieser Größenordnung realistisch ist, kann mangels Detailuntersuchungen nicht gesagt werden (VÖKLER 2014). Aufgrund von deutlichen Bestandsrückgängen ist der Feldsperling in der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) als gefährdet eingestuft.

Der Feldsperling bewohnt vorwiegend als Einzelbrüter Waldränder, Feldgehölze, Alleen mit altem Baumbestand an Feldwegen und Chausseen, Kopfweiden und Streuobstflächen. Als partieller Kulturfolger ist die Art in die Randbereiche der Dörfer und Städte eingewandert. Gerne werden auch Nistkästen angenommen (EICHSTÄDT et al. 2006). Nach FLADE (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 10 m kaum störepfindlich und beansprucht eine Fläche von < 0,3 bis > 3 ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotop mit Pflanzensamen (v. a. Getreide) und zur Fütterung der Jungvögel Insekten inkl. Larven benötigt (FLADE 1994). Die Brutzeit des Feldsperlings liegt im Zeitraum von Anfang März bis Anfang September. Der Schutz der Brutstätte (Höhle) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.

Die Birnen, welche im Zuge der Umsetzung der Planung beseitigt werden, weisen Höhlen auf, die vom Feldsperling besiedelt werden können. Die Höhlen sind durch Ersatznistkästen im Bereich der Erhaltungsfestsetzung zu ersetzen

Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG Durchführung der Fällungen im Winter und bei Installierung der Ersatznistkästen nicht gegeben.

Übrige nicht gefährdete Arten

Der weitaus größte Anteil der in den folgenden Tabellen aufgeführten nicht gefährdeten Arten bewohnt Bereiche des Plangebietes, die zur Erhaltung festgesetzt wurden. Dies gilt insbesondere für die 17 Höhlen-, Nischen-, und Baumbrüter der Tabellen 2, 3, 8-11 Blaumeise, Haussperling, Kohlmeise, Buntspecht, Kleiber, Star, Gartenrotschwanz, Zaunkönig, Buchfink, Grünfink, Nebelkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zilpzalp, Elster, Schwanzmeise, Stieglitz. Von den 6 dünnstämmigen Bäumen (Stechfichten, Pflaumen, Birnen) außerhalb der Erhaltungsfestsetzung enthalten zudem die südlicher stehenden Birnen Bruthabitate in Form von Höhlen. Trotz der bestehenden Beunruhigung bieten auch die Pflaumen potenzielle Lebensstätten für vorgenannte Arten. Die nichtheimischen jüngeren Stechfichten sind für die oben stehenden Arten von untergeordneter Bedeutung.

Die 10 Gebüsch- bzw. Gebüsch-/Baumbrüter der Tabellen 4 bis 7 Fitislaubsänger, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Girlitz, Nachtigall, Rotkehlchen, Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke und Klappergrasmücke finden zusätzlich zu den Strukturen innerhalb der Erhaltungsfestsetzung auch in den Pflaumen, Birnen sowie den Brombeer- und den einzelnen Mirabellen-, Flieder- und Rosensträuchern außerhalb der Erhaltungsfestsetzung Brutmöglichkeiten. Der Japanische Staudenknöterich sowie das Essigbaumgebüsch stellen keine optimalen Bruthabitate dar.

Gemäß obenstehenden Erläuterungen gehen für die potenziell vorkommenden nicht gefährdeten Arten des Plangebietes überwiegend beunruhigte Bruthabitate außerhalb der Erhaltungsfestsetzungen im Norden des Plangebietes verloren.

Wenn die Fällungen im Winter vorgenommen sowie die Sträucher, zwei Pflaumen (durch Holzapfelheister) und die Höhlen ersetzt werden, entsteht kein Verbotstatbestand durch das geplante Vorhaben.

Tabelle 2: Festgestellte Baumbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		bg		Ba	I,Sp,B,S	Erhaltung/Ersatz
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		bg		Ba	B,K,S	Erhaltung/Ersatz
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>		bg		Ba	A, Aa	Erhaltung/Ersatz
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		bg		Ba	S,N,B,I	Erhaltung/Ersatz
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		bg		Ba	W,I,B, Schnecken	Erhaltung/Ersatz
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		bg		Ba	I,Sp,B Asseln, Wirbellose	Erhaltung/Ersatz

Tabelle 3: Potenzielle Baumbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Elster	<i>Pica pica</i>		bg		Ba	A	Erhaltung/Ersatz
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		bg	-/3	Ba	S,K,B,I	Erhaltung/Ersatz
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		bg		Ba	I,K,B,S	Erhaltung/Ersatz
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		bg		Ba	S,I	Erhaltung/Ersatz

Tabelle 4: Festgestellte Baum- / Gebüschbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>		bg		Ba/Bu	S,B,F,I, Weichtiere	Erhaltung

Tabelle 5: Potenzielle Baum- / Gebüschbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		bg	V/V	Ba/Bu	S,I	Erhaltung/Ersatz
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		bg		Ba/Bu	I,B,S	Erhaltung/Ersatz
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		bg		Ba/Bu	K,S	Erhaltung/Ersatz
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		bg		Ba/Bu	I,Sp,W,B	Erhaltung/Ersatz
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		bg		Ba/Bu	I,Sp,W,B,s	Erhaltung/Ersatz

Tabelle 6: Festgestellte Gebüschbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>		bg		Bu	A	Erhaltung/Ersatz
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		bg		Bu	I,Sp,S	Erhaltung/Ersatz
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		bg		Bu	I,Sp,B	Erhaltung/Ersatz

Tabelle 7: Potenzielle Gebüschbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		bg		Bu	I,Sp,W,B	Erhaltung/Ersatz

Tabelle 8: Festgestellte Höhlenbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		bg		H	I,S;N,B,K	Erhaltung/Ersatz
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		bg	V/3	H	S,K,B,I	Erhaltung/Ersatz
Hauszispelring	<i>Passer domesticus</i>		bg	V/V	H	I,S,Ff	Erhaltung/Ersatz
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		bg		H	I,Sp,S	Erhaltung/Ersatz

Tabelle 9: Potenzielle Höhlenbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		bg		H	I,N,B,S	Erhaltung
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		bg		H	I,S,B,N	Erhaltung/Ersatz
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		bg		H	A, I,W,O	Erhaltung/Ersatz

Tabelle 10: Festgestellte Höhlen- / Nischenbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		bg		H,N	I,Sp,B	Erhaltung/Ersatz

Tabelle 11: Festgestellte Nischenbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		bg		N	I,Sp,W,B	Erhaltung

Nahrung	A=Allesfresser, Am=Ameisen I=Insekten, Sp=Spinnen, W=Würmer, Aa=Aas, N=Nüsse, B=Beeren, S=Samen, Ff=Feldfrüchte, O=Obst, K=Knospen, Fett =bevorzugte Nahrung						
Habitat	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Bu, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast						
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)						
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)						
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)					
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)					

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Nahrungssuchende Individuen werden durch die Bautätigkeit vergrämt. Während der Bestandsaufnahmen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Bäumen und Sträuchern prognostiziert. Fällungen sind daher außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Die Gehölze des Plangebietes sind potenzielle Bruthabitate. Diese werden durch Pflanzungen ersetzt bzw. bleiben erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Brut- und Nahrungshabitate werden ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Fledermäuse

Im Plangebiet befindet sich ein vorhandenes Gebäude (Bilder 14-18), das zwar verschlossen aber über Spalten zwischen Mauerwerk und Fenster zugänglich ist. Es weist keinen Keller auf und ist nicht frostsicher. Es bestehen Spalten und Nischen zwischen den einzelnen Bauteilen des Gebäudes. Hinweise auf Fledermausbesatz wurden nicht gefunden. Die Existenz von Winter- und Wochenstubenquartieren ist unwahrscheinlich. Ein Angebot potenzieller Sommerquartiersmöglichkeiten in Spalten und Nischen ist vorhanden. Zwei zu fällende dünnstämmige Birnen weisen Höhlen auf. Diese sind potenzielle Sommerquartiere. An einer Pflaume befinden sich Astabbrüche, Rindenablösungen und Spalten, die als Sommerquartier dienen können. Die Existenz versteckter Höhlen in den Kronenbereichen höherer Bäume im Bereich der Erhaltungsfestsetzung ist möglich.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Da die Nutzung vorhandener Quartiersmöglichkeiten in Gehölzen als Winterquartier auszuschließen ist, sind Fällarbeiten im Winter vorzunehmen. Vor Abriss oder Umbau des Gebäudes ist eine ökologische Baubegleitung einzubinden. Damit können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden.
- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Als Ersatz für den Verlust vorhandener Sommerquartiersmöglichkeiten, ist 1 Fledermauskasten laut Abbildung 5 und Bild 13 zu installieren. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die Bauzeitenregelung, die Einbindung einer ökologischen Baubegleitung sowie die vorsorgliche Installation von Fledermauskästen wird die Tötung und Verletzung von Tieren durch das Bauvorhaben vermieden und der Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten kompensiert. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten lässt sich damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Vogelarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

V1 Fällungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

V2 Vor Abriss oder Umbau des Gebäudes ist ein anerkannter Sachverständiger für Fledermausarten zur ökologischen Baubegleitung zu bestellen. Er hat Quartiere vor und während der Abrissarbeiten auf vorkommende Individuen und Quartiere zu kontrollieren, diese ggf. zu bergen und umzusiedeln und die Abrissarbeiten anzuleiten. Er hat weiterhin Art, Anzahl, Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Er hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an die uNB, den Bauherrn und die Stadt weiterzuleiten.

Die folgenden Gestaltungs- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Gestaltungsmaßnahme

M1 Im gekennzeichneten ca. 250 m² großen Bereich laut Abbildung 5 des AFB sind 2 Heister der Art Holzapfel (*Malus sylvestris*) Höhe 100 - 200, 2 x verpflanzt; 2 Fichten (*Picea abies*) und 10 Sträucher heimischer Arten z.B. *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Ribes alpinum* (Alpen-Johannisbeere) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

CEF – Maßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Abrissarbeiten an den Bäumen siehe Bild 13 und Abb.5 des AFB zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde

weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

1 Nistkasten Blaumeise \varnothing 26-28 mm

1 Nistkasten Kohlmeise, Feldsperling, Haussperling \varnothing 32 mm

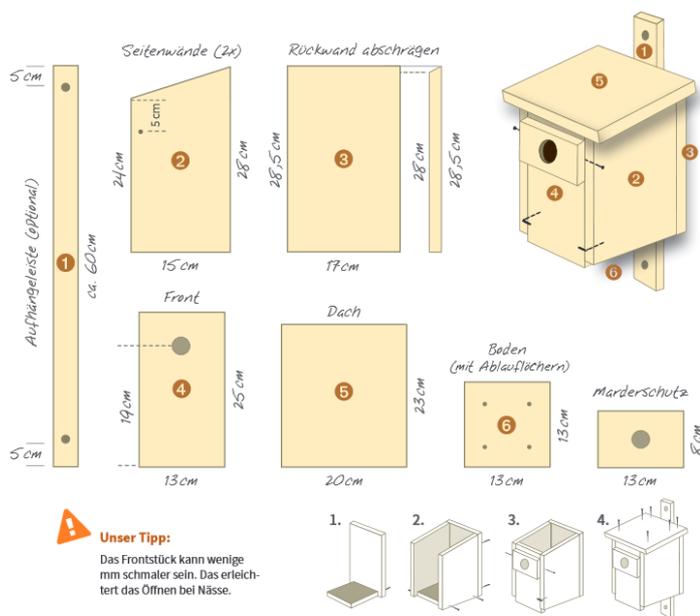
1 Nistkasten Kleiber, Star \varnothing 45 mm

2 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48mm hoch, 32 mm breit

mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 8 des AFB Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf. Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler



Bauanleitung Höhlenbrüter-Kasten



Zahlreiche Vogelarten brüten in weitgehend geschlossenen Nisthöhlen. Je nachdem welchen Durchmesser Sie für das Einflugloch des Nistkastens wählen, wird dieser von unterschiedlichen Vogelarten bevorzugt.

Einschlufllochgrößen

Art	Optimales Einflugloch
Blaumeise	26 - 28 mm \varnothing
Tannenmeise	26 - 28 mm \varnothing
Haubenmeise	26 - 28 mm \varnothing
Sumpfröhrmeise	26 - 28 mm \varnothing
Weidenmeise	26 - 28 mm \varnothing
Kohlmeise	32 mm \varnothing
Kleiber	32 - 45 mm \varnothing
Trauerschnäpper	32 - 34 mm \varnothing
Haussperling	32 - 34 mm \varnothing
Feldsperling	32 mm \varnothing
Star	45 mm \varnothing
Gartenrotschwanz	oval: 48 mm hoch, 32 mm breit

Das brauchen Sie

- ein Brett mit den Maßen 20 x 150 cm, 1,8 cm dick
- 20 Schrauben 3 x 35 mm oder 3 x 40 mm, Senkkopf
- 2 Ringschrauben 4 x 30 mm für die Aufhängung
- 2 Schraubhaken 4 x 30 mm für die Verriegelung der Front

Impressum © 2019 NABU-Bundesverband, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de, Gestaltung: Christine Kuchem

Abbildung 8: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

CEF 2 Vor Fällungen und Beginn weiterer Umbauten ist 1 Fledermaus-Ersatzquartier Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler oder Jens Krüger/Papendorf an der Esche siehe Bild 13 und Abb.5 des AFB zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der

uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

10. Quellen

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart

- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014

Anhang -Fotodokumentation



Bild 01 Leerstehendes Wohnhaus/Brombeeren



Bild 02 vom Nordosten

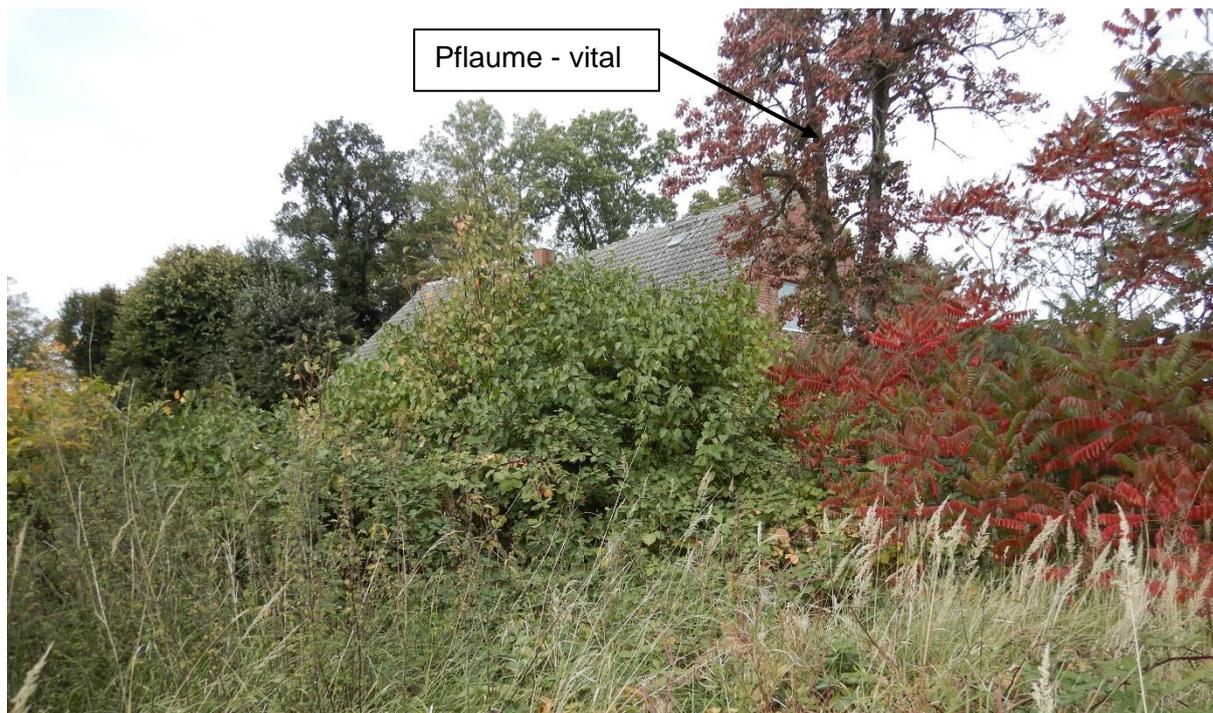


Bild 03 Nordöstliche Plangebietsgrenze



Bild 04 Verlängerung von Bild 03



Bild 05 Verlängerung von Bild 04



2 Stechfichten - vital

Bild 06 mittleres Plangebiet



Bild 07 Birne mit Höhle in Baufläche



Bild 08 weitere Birne mit Höhle in Baufläche



Bild 09 Esche und Apfel in Erhaltungsfestsetzung



Bild 10 Birke und Pappel in Erhaltungsfestsetzung



Bild 11 südliches Plangebiet mit Schilf, Mirabellen, Eschen



Bild 12 Grünland östlich des Plangebietes



Bild 13 ● Fledermauskästen, ● Nistkästen



Bild 14 Dachfenster im Obergeschoss



Bild 15 Spalten und Einflugmöglichkeiten im Obergeschoss



Bild 16 Fenster mit Einflugmöglichkeit im Obergeschoss



Bild 17 fest verschlossenen Fenster im Erdgeschoss



Bild 18 Verkleidungen im Erdgeschoss